

Örtliche Betreuungsbehörde

➤ Kontakt

Stadt Chemnitz – Sozialamt
Abteilung Senioren- und Behindertenhilfe,
Örtliche Betreuungsbehörde
Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

1. Etage, Zi. 169–171 und 173

Fax: 0371 488-5093

E-Mail: betreuungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do und Fr: 08:30–12:00 Uhr

Di, Do zusätzlich: 14:00–18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: 0371 488-5080, -5544, -5562, -5576

0371 488-5577, -5578, -5579, -5580

→ www.chemnitz.de

Herausgeber: Stadt Chemnitz – Die Oberbürgermeisterin
2018

Ansprechpartner: Sozialamt

Satz: mediamoment, Annett Berger

Druck: Verwaltungsdruckerei

VORSORGE- VOLLMACHT & CO

➤ Örtliche Betreuungsbehörde

Rechtliche Betreuung
Grundlagen
Informationen

➤ Die Betreuungsbehörde informiert und berät kostenlos

- zum Betreuungsrecht (§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch),
- zur Vorsorgevollmacht,
- zur Betreuungsverfügung,
- zu weiteren Vorsorgemöglichkeiten um eine Betreuungserrichtung zu verhindern.

➤ Aufgaben der Betreuungsbehörde

- Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Betreuerinnen
- Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Sachverhaltsermittlung
- Führung von gesetzlichen Betreuungen

➤ Wichtig

Anregungen/Anträge auf Errichtung einer Betreuung können beim

Amtsgericht Chemnitz
Betreuungsgericht
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

schriftlich oder durch Vorsprache gestellt werden.

➤ Was ist eine rechtliche Betreuung?

Eine volljährige Person (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) kann infolge eines Unfalls oder einer Krankheit körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sein.

Wenn man dann nicht selbst für sich entscheiden kann, wird ein rechtlicher Betreuer eingesetzt. Der rechtliche Betreuer ist nur für die Aufgabenbereiche (z. B. Geld, Gesundheit, Wohnen, Post ...) zuständig, die der Betroffene nicht mehr übernehmen kann.

Sie können eine rechtliche Betreuung vermeiden, indem Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen.